

# Stoppt die Jagdwende, solange es noch geht!

Umweltministerium legt unsäglichen Jagdverordnungsentwurf vor / Scharfer Protest Gebot der Stunde

Unmittelbar vor Beginn der Sommerferien, am 24. Juli, hat das Hessische Umweltministerium den Entwurf der hessischen Jagdverordnung (JVO) dem Landesjagdverband Hessen (LJV) und weiteren Verbänden – darunter auch obskure Tierschutzorganisationen – zur Anhörung übersandt. Die Anhörungsfrist endet am 15. September. Mit dieser Terminierung soll erreicht werden, dass der öffentliche Protest von Jägern, Land- und Forstwirten und ihrer Mitstreiter während der Haupturlaubszeit verpufft und eine der schlechtesten Jagdverordnungen Deutschlands klammheimlich in Kraft treten kann. Das Gegenteil wird der Fall sein.

Jede Zeile dieses Jagdverordnungsentwurfs verrät die Handschrift urbaner Schreibtisch-Ökologen und ideologischer Jagdgegner. Dem Dogma, dass auch in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft die Selbstregulation funktioniert, fallen Niederwildhege, Arten- und Tierschutz, Wildseuchenbekämpfung und der Schutz des Menschen vor der Übertragung von Wildkrankheiten gnadenlos zum Opfer. Wildbiologische Erkenntnisse und die Verhütung von Wildschäden – die etwa durch Wildgänse entstehen – werden zur Farce. Und die Niederwildreviere werden derart entwertet, dass diese von den Jagdgenossenschaften kaum noch zu verpachten sind.

Hier eine Übersicht [ausgewählter Jagdzeiten des JVO-Entwurfs \(alle Jagdzeiten des JVO-Entwurfs und dessen vollständigen Text finden Sie im Internet auf der LJV-Homepage: \[www.ljv-hessen.de\]\(http://www.ljv-hessen.de\)\)](#).

## 1. Haarwild

- **Feldhase: Bejagung vom 1. Oktober bis 31. Dezember „bei ausreichenden Beständen“.** Dies entspricht der guten fachlichen Praxis, die die hessischen Jägerinnen und Jäger seit Jahrzehnten pflegen. Aber: Künftig sollen offensichtlich Nabu oder BUND entscheiden, ob in einem Revier der Feldhase bejagt werden kann oder nicht (siehe weitere Erläuterungen weiter unten).
- **Fuchs: 15. August bis 31. Januar** (Jungfuchse ganzjährig).
- **Dachs: 01. August bis 31. Oktober.**
- **Steinmarder: 16. Oktober bis 31. Januar.**
- **Baumarder: Keine Jagdzeit.**
- **Iltisse: keine Jagdzeit.**
- **Hermeline: Keine Jagdzeit.**
- **Rehbock: 01. Mai bis 31. Januar.**

## 2. Federwild

- **Rabenkrähe und Elster: 01. August bis 15. Oktober.**
- **Rebhühner: Keine Jagdzeit.**
- **Grau-, Bläss-, Saat- und Ringelgänse: keine Jagdzeit.** (Zur Schadensverhütung auf mit Wintergetreide oder Raps oder Sonderkulturen eingesäten Feldern kann die Jagdbehörde örtlich die Bejagung von Graugänsen zulassen. Diese bürokratische Kann-Regelung hat dazu geführt, dass seit Juni in Holland 400.000 Wildgänse wegen extrem hoher Wildschäden vergast werden!).
- **Kanadagänse: 01. August bis 31. Oktober.**
- **Nilgänse: 01. September bis 15. Januar.**

- **Stockenten: 01. September bis 15. Januar bei „ausreichenden Beständen“.** Künftig sollen offensichtlich Nabu oder BUND wie auch beim Feldhasen entscheiden, ob in einem Revier die Stockente bejagt werden kann (siehe dazu die Erläuterungen weiter unten).
- **Waldschnepfen: Keine Jagdzeit.**
- **Blässhühner: Keine Jagdzeit.**

### **Viel längere Jagdzeiten unter Rot-Grün**

In welcher haarsträubender Art und Weise in Hessen die jagdliche Hege und das Jagdrecht als Eigentumsrecht ausgehebelt werden sollen, beweist auch ein Vergleich der Jagdzeiten benachbarter Bundesländer. So können laut JVO-Entwurf Altfüchse in Hessen nur fünf Monate, in Niedersachsen jedoch achteinhalb und in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg jeweils sieben Monate bejagt werden. Wesentlich längere Jagdzeiten weisen in diesen Bundesländern auch Rabenkrähen und Elstern (bis zu sieben Monate) auf, die in Hessen nur ganze zweieinhalb Monate bejagt werden dürfen. **(Weitere Beispiele zeigt die Tabelle zum Vergleich der Länge der Jagdzeiten verschiedener Bundesländer in diesem „Hessenjäger“)**

### **Monitoring als trojanisches Pferd**

Ein Einfallstor für die Oberhoheit der Naturschutzverbände über die Jagd und die Unterwerfung des Jagdrechts unter das Naturschutzrecht findet sich in dem scheinbar harmlosen Absatz 3 des Paragraphen 3 des Jagdverordnungsentwurfs: *„Zur Beobachtung der Bestandes- und Besatzdichten einzelner Wildarten und ihrer Entwicklung soll die oberste Jagdbehörde einheitliche Monitoringverfahren bestimmen.“*

Hinter dieser Ermächtigung verbirgt sich nämlich die Absicht des grünen Umweltministeriums, bei der Bestandserfassung von Wildarten als Voraussetzung für deren Bejagung die Beteiligung von Naturschutzverbänden wie Nabu und BUND zur Pflicht zu machen. Eben dies haben Landtagsabgeordnete in Diskussionen um die Hessische Jagdverordnung bereits offen verlauten lassen.

Doch damit nicht genug: **Nach dem Monitoring soll eine Bejagung auch von der Zustimmung von privaten Naturschützern abhängig gemacht werden.-Diese haben in der Regel weder eine spezielle Naturschutzausbildung noch eine entsprechende Prüfung absolviert, geschweige denn ausreichende Kenntnisse in Wildbiologie und jagdlichen Belangen. Zudem vertreten diese „trojanischen Pferde“ primär die verbandspolitischen Interessen ihrer Vereinigung und verfügen über keinerlei hoheitliche Befugnisse wie eine Jagdbehörde, maßen sich diese aber an. Mit dem Feldhasen und der Stockente fängt die Ökodiktatur an. Wo aber hört sie auf?**

Diese Regelung wäre ein Schlag ins Gesicht der zahlreichen Inhaber von hessischen Feldrevieren, die aus Eigenverantwortung und ihrem Hegeverständnis heraus seit Jahrzehnten freiwillig auf die Bejagung des Feldhasen verzichten. Deshalb wird der Hase heute in über 80 Prozent der hessischen Reviere aus schon übergroßer Vorsicht heraus nicht mehr bejagt, obwohl dies teilweise ohne negativen Einfluss auf die Feldhasen-Population möglich wäre.

Mit dem geforderten Einstieg in die Kontrolle und „Lizenzierung“ von Hasen- und Stockentenjagd durch Mitglieder ihrer Verbände verfolgen Nabu & Co. ganz offensichtlich langfristig das Ziel, das deutsche **Reviersystem** zu verändern und das Jagdrecht als Eigentumsrecht auszuhebeln. An die Stelle der bisherigen Jagdbehörden tritt dann die Verwaltung und Kontrolle der Jagd durch „Wildbiologen“. Dies ist typisch für ein Lizenzjagdsystem, wie es zum Beispiel in den USA vorherrscht, wo sich ein Großteil der Jagdfläche im Besitz der öffentlichen Hand befindet.

### **Scharfer, aber sachlicher Protest**

Das Gebot der Stunde heißt: Scharfer, aber sachlicher Protest! Selbst die Jagdverordnungen der rot-grün regierten Bundesländer Rheinland-Pfalz und Niedersachsen sowie des grün-rot regierten Baden-Württemberg enthalten wesentlich längere und praxisnähere Jagdzeiten als der hessische Verordnungsentwurf (**siehe Vergleich der Jagdzeiten dieser Bundesländer in der zweiten Tabelle**).

- Der LJV Hessen hält Sie auf seiner Homepage ([www.ljv-hessen.de](http://www.ljv-hessen.de)) auf dem Laufenden. Dort finden Sie weitere Hinweise und Möglichkeiten, um gegen diesen unsäglichen Jagdverordnungs-Entwurf zu protestieren. **Auf der Homepage werden auch weitere Fallstricke des JVO-Entwurfs dargestellt.**
- Gleichzeitig werden die hessischen Jagdvereine per E-Mail zu kurzfristig geplanten Protest-Aktionen und Diskussionsveranstaltungen aufgerufen. Die Jagdvereine leiten diese Informationen sofort an ihre Mitglieder weiter. Teilen Sie Ihrem Jagdverein deshalb gleich Ihre E-Mail-Adresse mit.
- Die Vorsitzenden der hessischen Hegegemeinschaften werden ebenfalls gebeten, dem LJV umgehend **neben ihren vollständigen Kontaktdaten auch ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen** unter: [info@ljv-hessen.de](mailto:info@ljv-hessen.de)  
Auf die grüne „Jagdwanne“ folgen die „Agrarwanne“, die „Waldwanne“ und die „Fischereiwanne“ – wenn wir nicht gemeinsam rechtzeitig Einhalt gebieten!

Dr. Klaus Röther, Pressesprecher LJV Hessen